



Die Bahnstrecke zwischen Mainz und Koblenz wird nach langjähriger bundespolizeilicher Erfahrung regelmäßig zur Schleusung von Ausländern in die Bundesrepublik genutzt. Diese Nutzung hat sich nach den Lagekenntnissen der Bundespolizei, die alle Bundespolizeidirektionen vierteljährlich zusammenstellen und fortlaufend bundespolizeiintern veröffentlichen, seit 2015 deutlich verstärkt.

A fährt am 01.06.2021 mit seinen beiden Kindern in einem Regionalzug, der zwischen Mainz und Koblenz pendelt. A und seine Kinder sind dunkelhäutig. Der Bundespolizeibeamte P geht in dem Zug Streife. Er spricht in dem voll besetzten Wagen nur A an: „Bundespolizei. Allgemeine Grenzsicherung. Wie ist Ihr Reiseweg? – Ihre Papiere, bitte.“ In akzentfreiem Deutsch erklärt A, nachdem P ihn über seine Schweigerechte belehrt hat, dass dessen Vorgehen auf ihn rassistisch wirke. A sagt trotzdem wahrheitsgemäß aus, privat ständig von Mainz nach Koblenz zu fahren und zeigt seinen Bundespersonalausweis vor, den er als deutscher Staatsbürger besitzt.

P bittet A um Verständnis, dass er seinen Ausweis nach § 22 Abs. 1 a BPolG wegen seiner dunklen Hautfarbe überprüfe. Es habe nichts mit ihm persönlich zu tun. Farbige verstießen nach der bundespolizeilichen Auswertung der Zugkontrollen statistisch signifikant öfter (1–2 von 100) als Weiße (0,1 von 100) gegen die gesetzlichen Einreisebestimmungen. Da die Bundespolizei unter Personalmangel leide, sei effektive Polizeiarbeit nur möglich, wenn man nicht jeden Reisenden nach dem „Gießkannen-Prinzip“ kontrolliere. P wünscht A höflich eine gute Reise und steigt am nächsten Bahnhof aus.

Am 07.06.2021 erhebt A Klage beim Verwaltungsgericht, weil er die Kontrolle für rechtswidrig hält. Er will gerichtlich geklärt wissen, dass es überhaupt keine Veranlassung gegeben habe, gegen ihn einzuschreiten. Er sei nur herausgepickt worden, weil P nach dem verbotenen „racial profiling“ (etwa: „rassische“ Auswahl) vorgegangen sei. A meint, dass § 22 Abs. 1 a BPolG unabhängig davon schon ausscheide, weil weder er noch der Zug die vorausgesetzte Grenzberührung gehabt hätten. Auch § 23 BPolG greife nicht ein.

A hält § 22 Abs. 1 a BPolG zudem für verfassungswidrig. Dem Bund fehle die Gesetzgebungskompetenz, weil er der Bundespolizei im Binnenland keine polizeilichen Aufgaben übertragen dürfe. Außerdem verstoße die Norm schon strukturell gegen das grundgesetzliche Verbot rassistischer Diskriminierung, denn die Auswahl der zu Kontrollierenden könne sich nur an äußerlichen körperlichen Merkmalen orientieren. Abgesehen davon laufe § 22 BPolG dem Gebot der Normenklarheit zuwider und sei auch unverhältnismäßig.

P erwidert, da die Grenzübergänge zwischen EU-Staaten nicht mehr kontrolliert würden, sei die Grenzsicherung nur durch Abschreckung möglich. Das setze voraus, dass auf Zugstrecken, die der illegalen Einreise dienen, jeder jederzeit mit Kontrollen rechnen müsse. Er habe A's dunkle Hautfarbe nur als Anzeichen dafür genommen, dass er möglicherweise nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitze und deswegen für einen illegalen Grenzübertritt in Frage komme.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe:

Prüfen Sie gutachterlich und gehen Sie dabei – ggf. hilfsgutachterlich – auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Hinweise für die Bearbeitung:

1. Die (unerlaubte) Einreise ist in §§ 13, 14 AufenthG geregelt.
2. Internationale Rechtsquellen sind nicht zu prüfen (Europarecht, EMRK usw.).